

Nichtamtliche Übersetzung

**EUROPARAT**

**MINISTERKOMITEE**

-----

EMPFEHLUNG NR. R (95) 9

**DES MINISTERKOMITEES AN DIE MITGLIEDSTAATEN**

**ÜBER EINE IN DIE LANDSCHAFTSPOLITIK INTEGRIERTE  
ERHALTUNG DER KULTURSTÄTTEN**

*(angenommen vom Ministerkomitee am 11. September 1995,  
an der 543. Sitzung der Ministerdelegierten)*

Das Ministerkomitee, gestützt auf Artikel 15.b der Satzung des Europarates,

In Erwägung, dass es das Ziel des Europarates ist, zwischen seinen Mitgliedern eine engere Verbindung herzustellen, um insbesondere ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern;

Gestützt auf das in Paris am 16. November 1972 angenommene Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt;

Gestützt auf das am 21. Mai 1980 in Madrid zur Unterschrift aufgelegte Rahmenabkommen über die grenzübergreifende europäische Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften oder -behörden;

Gestützt auf die Empfehlung Nr. R (80) 16 über die Spezialausbildung von Architekten, Städteplanern, Bauingenieuren und Landschaftsgestaltern;

Gestützt auf die am 20. Mai 1983 in Torremolinos von der Europäischen Konferenz der Raumplanungsminister angenommene Europäische Raumplanungscharta;

Gestützt auf die am 3. Oktober 1985 in Granada zur Unterschrift aufgelegte Konvention zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa;

In Erinnerung an die Kampagne des Europarats über den ländlichen Raum in den Jahren 1987/1988;

Eingedenk der am 27. Juni 1985 beschlossenen Richtlinie Nr. 337 der Europäischen Gemeinschaft zur Umweltverträglichkeitsstudie;

Gestützt auf die am 16. Januar 1992 in Malta zur Unterschrift aufgelegte Konvention

zum Schutz des archäologischen Erbes;

Eingedenk der am 21. Mai 1992 beschlossenen Richtlinie Nr. 43 der Europäischen Gemeinschaft zum Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume;

Gestützt auf die Schlussfolgerungen der vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltenen Konferenz über Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen;

Eingedenk des am 30. Juni 1992 verabschiedeten Reglements Nr. 2078 der Europäischen Gemeinschaft über umweltverträgliche Produktionsverfahren und die Pflege des Landschaftsraums;

In Erinnerung daran, dass für die Förderung einer dauerhaften wirtschaftlichen Entwicklung ein harmonisches Gleichgewicht der Beziehungen zwischen Gesellschaft und Umwelt angestrebt werden muss;

Mit der Feststellung, dass sich die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und industriellen Produktionstechniken und die Verwaltung des Lebensraums, die Wandlung von Tourismus und Freizeitgestaltung sowie der sozialwirtschaftliche Wandel auf die Landschaft verändernd und auf die europäischen Kulturstätten bedrohend auswirken;

Beobachtend, dass Schutz und Wertschätzung der Landschaft und der Kulturstätten dazu beitragen, dass das gemeinsame Andenken und die kulturellen Identitäten der menschlichen Gemeinschaften bewahrt werden und die Entwicklung ihres Lebensrahmens gefördert wird;

In Anerkennung der Umwelt als ein dynamisches System, bei dem sich natürliche und kulturelle Elemente zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort gegenseitig beeinflussen, was sich direkt oder indirekt, unmittelbar oder innerhalb einer bestimmten Zeit auf die lebenden Organismen, die menschlichen Gemeinschaften und allgemein auf das Erbe auswirken kann;

In Erwägung, dass es nötig ist, Strategien zur Integration der landschaftlichen Entwicklung und der Erhaltung der Kulturstätten in einer umfassenden Politik für die gesamte Landschaft zu entwickeln, indem ein einheitlicher Schutz der kulturellen, ästhetischen, ökologischen, ökonomischen und sozialen Interessen am betreffenden Gebiet geplant wird;

In Erwägung, dass es nötig ist, Forschung und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen betroffenen europäischen Institutionen herzustellen und die Landschaftspolitik auf lokaler, nationaler und grenzübergreifender Ebene mit Raumordnung, Agrar- und Forstpolitik sowie der Erhaltung des Kultur- und Naturgutes im grösstmöglichen Rahmen der Umweltpolitik enger zu koordinieren;

Empfiehl den Mitgliedstaaten, ihre Politik zur Erhaltung und kontrollierten Entwicklung der Kulturstätten gemäss den im Anhang zu dieser Empfehlung formulierten Grundsätzen in den Rahmen der Landschaftspolitik zu stellen.

Anhang zur Empfehlung Nr. R (95) 9

### **Definitionen**

## *Artikel 1*

Im Sinne dieser Empfehlung bedeuten die Begriffe:

*Landschaft*: formeller Ausdruck für die zahlreichen Beziehungen in einem festgelegten Zeitraum zwischen einem Individuum oder einer Gesellschaft und einem topographisch festgelegten Raum, dessen Aspekt das Ergebnis der im Laufe der Zeit von natürlicher Einwirkung und menschlichen Faktoren sowie von deren Verbindung ist.

Die Landschaft wird als von dreifacher kultureller Dimension gesehen, denn:

- sie ist dadurch definiert und charakterisiert, wie sie von der Gemeinschaft wahrgenommen wird;
- sie ist Zeuge der früheren und der heutigen Beziehungen des Individuums zu seiner Umwelt;
- sie trägt zum Aufbau der Kulturen, zu ihrem Empfindungsvermögen, zu Vorgehensweisen, zu Überzeugungen und lokalen Traditionen bei.

*Kulturstätten*: spezifische, topographisch begrenzte Teile der Landschaft, die sich aufgrund verschiedener Kombinationen menschlichen Eingreifens und des Werks der Natur gebildet haben, die die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft, ihrer Niederlassung und ihrer Eigenart in Raum und Zeit darstellen und auf verschiedenen Gebietsebenen Werte sozialer und kultureller Anerkennung erworben haben, sei es aufgrund sichtbarer Spuren, die hinweisen auf frühere Nutzungen des Bodens, auf Aktivitäten, Know-hows, besondere Traditionen, künstlerische oder literarische Darstellungen, zu denen sie angeregt haben, oder sei es, weil sich an ihrer Stelle historische Ereignisse abgespielt haben.

*Erhaltung*: dynamische Anwendung der geeigneten Massnahmen juristischer, ökonomischer und operationeller Art zum Schutz bestimmter Güter vor Zerstörung oder Verfall und für ihr künftiges Weiterbestehen.

*Landschaftspolitik*: die von den zuständigen Behörden festgelegte und auf die verschiedenen Handlungen der öffentlichen Behörden, der Grundeigentümer und weiterer Beteiligter anwendbare Ausrichtung, welche die Kontrolle der Entwicklung und die Wertschätzung der Landschaften gemäss den Vorstellungen der ganzen Gesellschaft bezweckt.

*Visuelle Verschmutzung*: optische Beeinträchtigung aufgrund von Anhäufungen technischer oder anderer Anlagen (Masten, Tafeln, Schilder und andere Gegenstände für Werbezwecke) oder einer unpassenden oder schlechten Anordnung von Bauten oder Bepflanzungen.

## **Anwendungsbereich der Empfehlung**

### *Artikel 2*

1. Bei den Grundsätzen dieser Empfehlung wird besonders an die Räume gedacht, bei denen Verfall, Zerstörung und für das Gleichgewicht der Umwelt schädliche Umbauten möglich

sind. Sie betreffen insbesondere die Erhaltung von Kulturstätten im landschaftlichen Umfeld.

2. Mehrere Erscheinungen, welche die komplexe Beziehung zwischen dem Individuum und seiner Umgebung beeinflussen, führen zu oft irreparablen physischen Zerfall und visueller Verschmutzung. Gründe dafür können sein:

- i. eine übermässige Nutzung der natürlichen ober- und unterirdischen Bodenschätze, Ressourcen des Wassers und der Luft;
- ii. eine unkontrollierte Entwicklung in den Bereichen Industrie, Energie, Tourismus und Freizeitgestaltung;
- iii. eine überintensive Landwirtschaft und stark einseitige Forstwirtschaft, die mit Landflucht und ländlicher Entvölkerung einhergehen;
- iv. eine schlecht kontrollierte Verstädterung besonders in den Vorstadtgebieten;
- v. der Bau von grossen Anlagen oder Verkehrswegen, die mit wenig Rücksichtnahme auf Charakter und Qualität des betroffenen Raumes realisiert werden;
- vi. mangelnde Sorgfalt oder Unempfindlichkeit gegenüber dem Wert der Kulturstätten aufgrund fehlender Information oder Ausbildung.

3. Aufgrund des interdisziplinären Vorgehens bei der Landschaftsanalyse kann die Anwendung der in dieser Empfehlung vorgeschlagenen Massnahmen zur Erhaltung und kontrollierten Entwicklung der Kulturstätten nur in Verbindung mit einer umfassenden Landschaftspolitik konzipiert werden, die eine echte Synthese der mit dem betroffenen Gebiet verbundenen kulturellen, historischen, ästhetischen, ökonomischen und sozialen Interessen ausdrückt.

4. Die Reaktionen auf die Erscheinung der Landschaftsverschlechterung stellen sich aufgrund der Schwere der Schädigung und der im Bereich Diagnose, Information, Ausbildung und Erarbeitung von angepassten Interventionsstrategien bestehenden Lücken oft als ungenügend heraus. Deshalb ist es wichtig, dass die Bestimmungs- und Bewertungsverfahren und die Interventionsinstrumente ein breites und flexibles Eingreifen ermöglichen.

5. Weil die Natur aus dieser Sicht untrennbar mit den kulturellen und natürlichen Elementen verbunden ist, aus denen die Landschaft in Europa gebildet ist, müssen unbedingt Bestimmungs-, Bewertungs- und Interventionsinstrumente eingesetzt werden, mit denen alle Aspekte der Kulturstätten und der Landschaft einbezogen werden können.

## **Ziele der Empfehlung**

### *Artikel 3*

1. Diese Empfehlung schlägt theoretische und operationelle Instrumente zur Erhaltung und kontrollierten Entwicklung der Kulturstätten im Rahmen einer umfassenden Landschaftspolitik vor.

Diese Politik ist Ausdruck einer bestimmten Anzahl von Grundsätzen, die der Kultur-

tradition der Mitgliedstaaten des Europarates auf dem Gebiet des Umweltschutzes entspringt:

- i. das Ziel der dauerhaften wirtschaftlichen Entwicklung, womit eine harmonische Beziehung auf einem gegebenen Gebiet zwischen den Bedürfnissen der Gesellschaft, der Nutzung der natürlichen Ressourcen und der Organisation des menschlichen Handelns verbunden ist;
- ii. der Anspruch auf einen Lebensrahmen, der das Kultur- und Naturgut respektiert, aber auch den sich entwickelnden Charakter der Landschaft in seiner Ganzheit ausdrückt;
- iii. die notwendige Anpassung der wirtschaftlichen Entwicklung an die Bedürfnisse eines sozialen Lebens unter Berücksichtigung der Qualität der menschlichen Beziehungen und der Solidarität zwischen den Bevölkerungen.

2. Die Landschaftspolitik berücksichtigt und gewährleistet die Synthese der kulturellen, ästhetischen, ökologischen, ökonomischen und sozialen Interessen. Sowohl zum Zeitpunkt der Bestimmung des landschaftlichen Erbes wie bei der Konzeption und der Einsetzung der Landschaftspolitik sollte eine unter den betroffenen Partnern abgesprochene Intervention gewährleistet sein. Wegen der interdisziplinären Dimension der Landschaftspolitik sollte die Verantwortlichkeit dafür nicht ausschliesslich den Verantwortlichen für Raumordnung, Städteplanung oder Landschafts- und Forstwirtschaftspolitik übertragen werden, denen in den meisten Ländern die Verwaltung des Raums obliegt. Die übrigen Interessen müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

3. Diese Empfehlung verfolgt einen doppelten Zweck:

- i. die Ausrichtung der Landschaftspolitik unter Beachtung und Wertschätzung der europäischen kulturellen Identitäten zu formulieren;
- ii. auf die Erhaltung und die kontrollierte Entwicklung der Kulturstätten anwendbare Massnahmen vorzuschlagen. Die diesbezügliche Erhaltungs- und Wertschätzungspolitik sollte in die Raumordnungs-, Landwirtschafts- und Forstwirtschaftspolitik integriert sein und sich in weitem Sinne mit der umfassenden Landschaftspolitik verbinden, wovon sie ein Teil ist.

4. Ausser Kulturgüter sind die Kulturstätten landschaftliche Güter, die besonderen Rechtsschutz benötigen können. Für weitere Kategorien von landschaftlichen Gütern ist aufgrund ihres ausserordentlichen natürlichen oder ökologischen Interesses ein besonderer Schutz gerechtfertigt.

## **Bestimmungs- und Bewertungsprozess**

### *Artikel 4*

1. Eine interdisziplinäre Behandlung ist sowohl zum Zeitpunkt der Bestimmung der Landschaften, der Kulturstätten und ihrer Bestandteile wie bei ihrer Bewertung nötig und erfordert, dass eine Dokumentation erstellt wird, die an die Ziele der vorzunehmenden Handlungen angepasst ist.

Was den Vorgang zur Bestimmung der Landschaft betrifft, so:

i. ist es Sache des einzelnen Staates, abzuschätzen welche Ebene (lokal, regional, national oder grenzüberschreitend) den Bestimmungsvorgang leiten soll;

ii. sollten die Handlungen von den zuständigen Behörden mit der Unterstützung von geeigneten Experten nach den im einzelnen Land geltenden Modalitäten durchgeführt werden;

Der Bestimmungsvorgang sollte ausgeführt werden:

a. unter der Verantwortlichkeit der auf der geeigneten Gebietsebene zuständigen Behörden;

b. durch unabhängige Experten, die aufgrund der zu berücksichtigenden Aspekte bezeichnet werden (zum Beispiel: Architektur, Geographie, Städteplanung, Geschichte, Ethnologie, Anthropologie, Geologie, Agronomie, Ökonomie, Soziologie, Ökologie, Naturwissenschaften, Recht);

c. unter Beiziehung der Vertreter der Lokalbevölkerung:

- gewählte Personen und Vertreter der betroffenen zuständigen Behörden;

- Vertreter der hauptsächlichen, von der sozialen und wirtschaftlichen Aktivität der anvisierten Region betroffenen Berufe (zum Beispiel: Bauern, Förster, Handwerker, Industrielle und Tourismusfachleute);

- Bevölkerungsvertreter und Vertreter qualifizierter Vereinigungen zum Schutz des Kultur- sowie Naturgutes und weiterer Vereinigungen.

2. Der Einsatz von zwischen den verschiedenen Regionen eines Landes koordinierten Methodologien für den Bestimmungsvorgang erscheint im Hinblick auf den Informationsaustausch und einen erleichterten Einsatz einer kohärenten Landschaftspolitik auf nationaler Ebene wünschenswert. Einer Zentralbehörde kommt ein Koordinationsauftrag sowie eine Beratungs- und Unterstützungsrolle zu.

3. Vorgehen zur Bestimmung von Landschaftskategorien können von verschiedenen europäischen Ländern im Rahmen einer grenzübergreifenden Zusammenarbeit nutzbringend eingesetzt werden.

4. Das Vorgehen zur Landschaftsbewertung sollte:

i. analytisch und umfassend, unter Berücksichtigung des Beitrags der verschiedenen betroffenen Fachgebiete angegangen werden. Diese Bewertung könnte auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene durchgeführt werden;

ii. das Aufzeigen der kulturellen, historischen, archäologischen, ästhetischen, symbolischen, ethnologischen, ökologischen, ökonomischen und sozialen Werte erlauben, die die Gesellschaften den Landschaften auf den verschiedenen Gebietsebenen beimessen;

iii. die historischen Bedingungen der Landschaftsbildung berücksichtigen und gemäss einer interdisziplinären Arbeitsmethodologie, unter Beiziehung der verschiedenen Fachgebiete und

unter Verwendung des geeigneten wissenschaftlichen und technischen Materials eine detaillierte Analyse der kulturellen und natürlichen Charakteristiken jeder untersuchten landschaftlichen Einheit enthalten;

- iv. in der Lage sein, die Gebiete zu bestimmen, die die Einsetzung von rechtlichen Verfahren zur Erhaltung oder Verwaltung als "Kulturstätte" oder als von natürlichem oder ökologischem Interesse rechtfertigen, das unter besondere Gesetzgebungen fällt;
- v. für ganz unterschiedliche Ansprechpartner leicht verständlich und anwendbar sein;
- vi. ein flexibles, in sehr unterschiedlichen kulturellen und geographischen Situationen leicht zu handhabendes Instrument darstellen;
- vii. eine allen einsetzbaren Interventionsinstrumenten gemeinsame Referenzgrundlage bieten;
- viii. für die Bevölkerung eine effektive Möglichkeit der Teilnahme am Prozess der Landschaftsbewertung und -verwaltung gewährleisten.

## **Zuständigkeitsebenen und Interventionsstrategien**

### *Artikel 5*

#### *1. Umfeld der Landschaftspolitik*

Die Interventionsstrategien sollten die gleiche interdisziplinäre Perspektive aufweisen wie die Strategien zur Bestimmung und Bewertung von Landschaften, Kulturstätten und ihrer Bestandteile.

Sie sollten im gleichen Rahmen wie dem für den Prozess der Landschaftsbestimmung und -bewertung gewählt angewendet werden, vorbehaltlich Interventionsmöglichkeiten des Staates aufgrund von Verfahren, die durch Gesetze oder Verwaltungsakte festgelegt sind.

#### *2. Gesetzlicher oder reglementarischer Rahmen*

i. Es obliegt den nationalen Regierungen, bei Staaten mit föderalistischer Struktur den zuständigen Behörden, den nötigen institutionellen Rahmen (zum Beispiel die Schaffung eines Rates oder einer Kommission für die interdisziplinäre Koordination) für die Einsetzung der Prozesse der Landschaftsbestimmung und -bewertung, allgemeine Landschaftspolitiken und besondere Massnahmen für die Kulturstätten zu schaffen.

ii. Es ist angezeigt, eine Ausbreitung von unkoordinierten, manchmal widersprüchlichen, der Konzeption einer umfassenden Politik der Erhaltung und Verwaltung der Landschaft kaum förderlichen, bereichsspezifischen Gesetzesnormen zu vermeiden. Je nach der dem einzelnen Staat eigenen Situation:

*a.* sollten in den Staaten, die nicht über ausreichend koordinierte Gesetzesnormen verfügen, Vereinfachungs- und Kohärenzbemühungen angestrebt werden;

b. sollte im Falle von Lücken oder wenn sich von den Umständen her eine Revision der betreffenden Gesetzgebung rechtfertigt, ein einheitliches Gesetzssystem angestrebt werden, das die verschiedenen Aspekte der Landschaftspolitik umfasst.

## **Einsatz der Landschaftspolitik**

### *Artikel 6*

#### *1. Allgemeine Grundsätze*

Es ist wichtig, dass die Landschaftspolitik von Grundsätzen der dauerhaften Entwicklung inspiriert ist. Es sollte dabei mit geeignetem Vorgehen die Vereinbarkeit zwischen der Kontrolle der Landschaftsentwicklung und dem wirtschaftlichen und sozialen Wandel, die zu einer Veränderung des Milieus führen können, angestrebt werden.

Diese Politik sollte den aus der Landschaftsbestimmung und -bewertung hervorgehenden Beitrag in den rechtlichen Instrumenten oder den Strategien integrieren, die von der öffentlichen Hand eingesetzt werden. Dazu sollte die auf grenzübergreifender, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene in den Bereichen Landwirtschaft, Industrie, öffentliche Anlagen, Tourismus und Freizeitgestaltung formulierte Politik mit der auf gleicher Ebene ausgedrückten Landschaftspolitik übereinstimmen.

#### *2. Strategien zur Kontrolle der Landschaftsentwicklung*

i. Die unter der Verantwortlichkeit der für das Gebiet zuständigen öffentlichen Behörden und in einem in bezug auf das System des Landschaftsbestimmungs- und -bewertungsvorgangs kohärenten Gebietsrahmen und unter Mitwirkung der gleichen Instanzen erstellten Leitlinien sollten die Kontrolle der Landschaftsentwicklung ermöglichen. Sie müssen eine Vereinbarkeit der geplanten und planbaren Raumordnungs- und Nutzungsprojekte mit den Landschaftsinteressen erlauben.

ii. Die Strategien zur Landschaftskontrolle und -entwicklung sind somit auf die Anerkennung der Landschaftsstrukturen, ihre Erhaltung und ihre Wertschätzung ausgerichtet.

iii. Effiziente Interventionsinstrumente können über Landschaftspläne eingesetzt werden, die insbesondere Vertragsverfahren zur Vereinigung der wirtschaftlichen Akteure und der Bewohner für die Verwaltung der Landschaftsinteressen der Gebiete sowie wirtschaftliche und fiskalische Instrumente vorsehen.

iv. Der Beitrag von Strategien zur Kontrolle und Entwicklung der Landschaft und mit ihnen verbundene Massnahmen sollten in den Städteplanungs- und den regionalen Entwicklungsreglementen gemäss den Modalitäten des dem einzelnen Staat eigenen innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungssystem integriert werden. Die Erfahrung daraus könnte auch zur Formulierung von künftigen Strategien oder zur Revision bestehender Strategien anregen.

v. Die Ausrichtungen, die aus den Landschaftsbewertungen hervorgehen, sollten in geeigneter Form bei der Einsetzung von rechtlichen die Raumordnung betreffenden Massnahmen (Bau- und Abbruchbewilligungen, Bewilligungen für Gebiets- oder Milieuveränderungsarbeiten) und in den durch Gesetze, regionale oder nationale oder durch Verwaltungsakte

aufgelegte Auswirkungsstudien berücksichtigt werden.

vi. Zivilrechtliche, administrative oder strafrechtliche Sanktionen können im Rahmen des innerstaatlichen Rechtssystems eingesetzt werden.

vii. Umweltverträglichkeitsstudien erweisen sich bei der Prüfung von grossen Anlagen und Einrichtungen als angezeigt, um ihre Auswirkungen auf die betroffenen Landschaften zu bestimmen.

## **Rechtsschutz und Erhaltung der Kulturstätten im Rahmen der Landschaftspolitik**

### *Artikel 7*

#### *1. Besondere Schutzverfahren*

Wie für Gebiete ökologischen oder natürlichen Interesses geeignete besondere rechtliche Schutzmassnahmen gerechtfertigt sein können, sollten auch die "Kulturstätten", wie in Artikel 1 dieser Empfehlung definiert, besonderen Schutzmassnahmen unterstellt werden.

Die Kulturstätten, die im Rahmen des Bestimmungs- und Bewertungsverfahrens einer Landschaft anerkannt und selektioniert werden, sollten Gegenstand eines besonderen Schutzes und besonderer Erhaltungsmassnahmen sein, die in allgemeinen Planungsverfahren oder in bereichsspezifischen, dem Kulturgut eigenen Reglementierungen vorgesehen sind. Die Reglementierung könnte die zu schützenden Stätten sowohl durch die Festlegung der Gebiete wie durch die Aufnahme in ein Verzeichnis bestimmen. Die besonders geschützten Gebiete sollten, nachdem sie als solche bestimmt wurden, in den städteplanerischen Dokumenten erwähnt werden.

#### *2. Anwendung der besonderen Schutzmassnahmen*

i. Im Verhältnis zum Interesse der geschützten Kulturstätten sollte das Schutzprogramm die Kontrolle durch eine gebietsmässig für die Bau- und Abbruchbewilligungen und die Bewilligungen für andere Arbeiten (insbesondere Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Infrastrukturen), mit denen die Veränderung der Landschaft verbunden ist, zuständige Behörde vorsehen. Der Schutz kann in bestimmten Gebieten oder Gebietsteilen zu einem Bauverbot führen.

ii. Die Verwaltung des Gebiets kann wie ein Element der interdisziplinär auf regionaler oder lokaler Ebene eingesetzten Politik geführt werden. Die Zentralbehörde, die auf Staatsebene für die Kulturstätten zuständig ist, kann sich indessen für den Entscheid der lokalen Behörden für die Kulturstätten von nationalem oder internationalem Interesse eine Änderungsgewalt vorbehalten, um die Vereinbarkeit zwischen Raumordnung und Bewahrung der Integrität der Kulturstätten und ihres besonderen Charakters sicherzustellen.

#### *3. Besondere Massnahmen zur Erhaltung und kontrollierten Entwicklung*

i. Die Kulturstätten können als sozialwirtschaftliche, für die lokale Entwicklung verwendbare Ressourcen betrachtet werden. Sie bilden jedoch nichterneuerbare Güter, und ihre Nutzung zu touristischen Zwecken muss im Sinne der Bewahrung ihrer Integrität und ihres Charakters

aufgefasst werden.

ii. Die Verwendung der Kulturstätten als förderndes Element für die lokale Entwicklung sollte im Rahmen einer regionalen Strategie konzipiert werden, um die Wiederholung von identischen Raumordnungsarten in einem gleichen Raum zu vermeiden. Die lokalen Körperschaften sollten im Rahmen von abgesprochenen Programmen gemeinsam vorgehen.

iii. Anreizmassnahmen können die angepasste Nutzung von Kulturstätten fördern und gegebenenfalls eine Vergrösserung der öffentlichen Investitionen beinhalten, um die lokale Wirtschaft und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu unterstützen; dies zum Beispiel durch:

*a.* Beiträge und Darlehen zu günstigen Sätzen an den Unterhalt, die Erhaltung und die Wertschätzung der betroffenen Kulturstätten;

*b.* Beiträge an verschiedene Unternehmen zur Förderung der Beibehaltung von bestehenden Aktivitäten, insbesondere denjenigen, die an der Erhaltung der Kulturstätten beteiligt sind;

*c.* Konzeption und Schaffung von Anlagen und Infrastrukturen, die insbesondere neue Technologien, die Telekommunikation und Verkehrsmittel einbeziehen, die mit der Bewahrung der Integrität des Charakters der Stätte vereinbar sind;

*d.* die Anpassung von Massnahmen, die die Bildung von privaten Vereinigungen, die sich für die Kulturstätten einsetzen, seitens der Mitgliedstaaten fördern;

*e.* die Einführung von Anreizmechanismen innerhalb der Kulturstätten, im Hinblick auf die Förderung guter Erhaltungs- und Verwaltungspraktiken in Landwirtschaft und Forstwirtschaft.

iv. Es ist wichtig, dass für die Öffentlichkeit der Zugang zu den Kulturstätten verbessert wird; die Besucher- und Touristenströme sollten jedoch unter Kontrolle gehalten werden. Die öffentliche Hand sollte eine klare und passende Präsentation der Geschichte und der Bedeutung der Stätte fördern durch:

*a.* die Unterstützung von Forschungsprojekten und Studienprogrammen, welche die Kenntnisse der verschiedenen Aspekte der Stätte behandeln;

*b.* die Zusammenarbeit der zuständigen Abteilungen der Universitäten oder Institute für lokale Forschung mit den für die Erhaltung und Verwaltung verantwortlichen Behörden;

*c.* eine ausgeglichene Verwaltung der Besuche und Förderung des Zugangs zu den Stätten, die ausserhalb der grossen Touristenrouten liegen, und die Begrenzung der Besucherströme in Gebieten, die bereits übermässig frequentiert werden;

*d.* die Zurverfügungstellung von Publikationen und nützlichen Informationen für Besucher.

### **Information und Sensibilisierung**

### *Artikel 8*

Es ist wünschenswert, dass die Mitgliedstaaten Sensibilisierungs- und Informationsprogramme für die verschiedenen betroffenen Akteure und die Öffentlichkeit vorsehen.

1. In diesem Sinne können die Programme gemäss den betreffenden gesellschaftlichen oder beruflichen Kategorien unterschieden werden:

- i. breite Öffentlichkeit;
- ii. direkte Benutzer der natürlichen Ressourcen des Gebiets (zum Beispiel: Bauern, Grundeigentümer, Industrielle, Touristen, Sportler);
- iii. gewählte Personen und politische Verantwortliche, die Verantwortlichkeiten im Bereich der Raumordnung oder der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ausüben;
- iv. Berufsleute und Techniker, die auf verschiedene technische Bereiche mit Auswirkungen auf die Konfiguration des Raums Einfluss nehmen.

Die Mitgliedstaaten könnten sich gemeinsam dafür einsetzen oder ihren Einsatz verstärken, dass die kulturelle Dimension der Landschaft auf allen Bildungsebenen als Thema eingeführt wird. Sie ist ein wichtiger Aspekt der Umwelt und sollte, soweit möglich, vermehrt auf dem Gebiet der Umwelterziehung integriert werden.

2. Die für die Sensibilisierung und Information gewählten Methoden variieren gemäss der einzelnen sozialen oder beruflichen Zielkategorie. In diesem Sinn können die Mitgliedstaaten auf die bestgeeigneten Mittel zurückgreifen:

- i. Material mit grosser Verbreitung (Postkarten und illustrierte Prospekte mit allgemeiner Information über die grundsätzlichen Konzepte, die verantwortlichen Institutionen, die heutigen grösseren Auswirkungen und Risiken);
- ii. Video und Werbemitteilungen;
- iii. Kurztexpte mit allgemeiner Information (Aufklärungstexpte);
- iv. Ausstellungen, Seminarien und Vorträge;
- v. neue Kommunikations- und Informationstechniken;
- vi. allgemeine technische Handbücher (vertiefte Forschungsarbeiten und Studien über die Landschaft im Überblick);
- vii. spezielle technische Handbücher (Monographien über spezielle Landschaftsgüter).

## **Ausbildung und Forschung**

### *Artikel 9*

1. Die Schaffung von Ausbildungs- und Forschungsprogrammen stellt ein grundlegendes Ziel für die Mitgliedstaaten dar. Universitäts- und Fachschulabsolventen, ausübende Berufsleute und Personen, die in öffentlichen oder privaten Körperschaften tätig sind, die sich auf eine Tätigkeit in der Raumplanung, der Bodenverwaltung, der physischen Planung vorbereiten oder sie bereits ausüben, müssen sich die nötigen Kenntnisse erwerben und die erforderlichen Fähigkeiten erlangen können, um Raumplanungsprojekte zu erarbeiten oder Arbeiten auszuführen, die einer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung entsprechen, welche sich mit der Landschaftspolitik vereinbaren lässt.

Ausserdem sollten den Studierenden oder Berufsleuten, die sich auf eine Tätigkeit im Rahmen der Erhaltung der Kulturstätten und der umfassenden Landschaftspolitik vorbereiten, besondere Programme angeboten werden:

Diese Ausbildungsprogramme sollten:

- i. sich besonders auf die Fachgebiete, die mit der Raumplanung zu tun haben, beziehen;
- ii. in die für die Erhaltung und Kontrolle der Entwicklung des Kultur- und Naturgutes nötigen Fachgebiete einführen;
- iii. Studierende und Lehrer mit unterschiedlichem geographischem Hintergrund zusammenführen, damit der für die Konzeption der Politik der Erhaltung des Kulturgutes und der Kontrolle der Landschaftsentwicklung unabdingbare Grundsatz der Interdisziplinarität eingehalten wird;
- iv. sich ausrichten auf die Bildung eines europäischen interregionalen Netzes von spezialisierten Zentren. Mit einem solchen Netz könnten die Studierenden und Personen in Ausbildung zirkulieren und Austausch von Lehrkräften und von Fachleuten, die mit einem Lehrauftrag betraut sind, stattfinden.

2. Die Ausbildung kann nach dem folgenden Schema strukturiert werden:

i. theoretischer Teil:

*a.* Kennen und Verstehen der grundlegenden Konzepte, Erkennen der jedem Fachgebiet eigenen Verfahren;

*b.* Geschichte der Formierung der Landschaften und Faktoren ihrer Entwicklung;

*c.* Verstehen des historischen Verständnisses der Landschaft und dessen Wirkung auf die Gesellschaft;

*d.* Geschichte der Politiken und rechtliche Massnahmen in den europäischen Ländern im Bereich Landschaft;

*e.* Informationsquellen und -daten; Erhebungs- und Datenverarbeitungssysteme; kartographische-, photographische- und ikonographische Informationssysteme;

ii. praktischer Teil:

a. Techniken der Landschaftsbestimmung und der Bestimmung der einwirkenden Faktoren;

b. Systeme zur Bestimmung der landschaftlichen Interessen eines Gebietes; operationelle Techniken;

c. Bestimmung der Instrumente zum Schutz und zur kontrollierten Entwicklung der Kulturstätten und Einsetzung von Landschaftspolitiken wie Verwaltungspläne oder Landschaftspläne;

d. Konzeption und Einsatz von Wiederherstellungs-, Wiederinstandsetzungs-, Erhaltungs- und Restaurierungsprojekten für die Kulturstätten und von Landschaftsherstellungsprojekten;

e. Organisation von Praktika und Seminaren, womit die Studierenden die Arbeitsrealität auf dem Gebiet der Raumplanung kennenlernen.

3. An den Universitäten und in den öffentlichen und privaten Institutionen sollten Forschungsprogramme geschaffen werden, um die für die Grund- oder Weiterbildung nötigen Kenntnisse auf dem Gebiet des Kultur- und Naturgutes heranzubilden.

## **Internationale Zusammenarbeit**

### *Artikel 10*

Die Mitgliedstaaten des Europarates sollten sich für die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit einsetzen, um aufgrund eines grösseren Informations- und Erfahrungsaustausches Fortschritte in ihrer Landschaftspolitik zu erzielen.

Diese Zusammenarbeit kann erfolgen:

i. auf bilateraler Ebene, insbesondere mit grenzüberschreitenden Pilotprojekten zur Bestimmung und Entwicklung der Landschaft, sowie zur Erhaltung und kontrollierten Entwicklung der Kulturstätten und ihrer Bestandteile;

ii. auf multilateraler Ebene im Rahmen des Arbeitsprogrammes der internationalen Organisationen, deren Mitglieder sie sind;

Die in Europa einzusetzende multilaterale Zusammenarbeit

i. kann besonders ausgerichtet sein auf:

a. die Reflexion über Ziele und Mittel der Landschaftspolitik und Strategien zur Erhaltung und Wertschätzung der Kulturstätten und ihrer Bestandteile;

b. das Streben nach einer Harmonisierung der Normen im Bereich der Erhaltung der landschaftlichen Güter, das sich in die Erarbeitung einer umfassenden Landschaftspolitik auf der Basis der Grundsätze der dauerhaften wirtschaftlichen Entwicklung integriert;

ii. kann sich insbesondere ausdrücken:

*a.* in der Organisation von multilateralen Aufgaben zur Zusammenarbeit und technischen Unterstützung;

*b.* in der Einsetzung von gemeinsamen Informations- und Sensibilisierungsprogrammen zur Erhaltung und kontrollierten Entwicklung der Kulturstätten im Rahmen der Landschaftspolitik.